

Damit wir unsere Zukunft

Verantwortung für das Volk Vertrauen in das Volk

Fürsteninitiative

Vetorecht

- Der Fürst kann Abstimmungsergebnisse mit seinem Veto umstossen.
- Das absolute Vetorecht wird von unseren europäischen Partnern nicht akzeptiert.
- Meinungsverschiedenheiten in Sachfragen werden zu Fragen der Monarchieabschaffung hochstilisiert.
- Der Fürst entscheidet, ob das Volk richtig entschieden hat. Keine Verantwortung für das Stimmvolk.

Verfassungstext Fürsteninitiative

Art. 9
Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.

Art. 65 Abs. 1
Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten, die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatt erforderlich. Erfolgt die Sanktion des Landesfürsten nicht innerhalb von sechs Monaten, dann gilt sie als verweigert.

Verfassungsfrieden

Vetorecht

- + Das Volk hat das letzte Wort.
- + Das Selbstbestimmungsrecht des Volkes wird respektiert.
- + Es gilt, was die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden.
- + Europataugliche Lösung.
- + Das Volk entscheidet über Sachfragen. Keine Gefahr für die Monarchie.
- + Die Bürgerinnen und Bürger tragen die Verantwortung für die von ihnen getroffenen Entscheide.

Verfassungstext Friedensinitiative

Art. 9
1) Jedes Gesetz bedarf unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.
2) Lehnt der Landesfürst die Sanktion ab oder erfolgt innert 30 Tagen nach Ablauf der Referendumsfrist (Art. 66) keine Sanktion durch den Landesfürsten, so kann der Landtag beschliessen, über das Gesetz eine Volksabstimmung durchführen zu lassen.
3) Entscheidet in einer Volksabstimmung die absolute Mehrheit der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen für die Annahme eines Gesetzes, tritt dieses ohne Sanktion des Landesfürsten in Kraft.

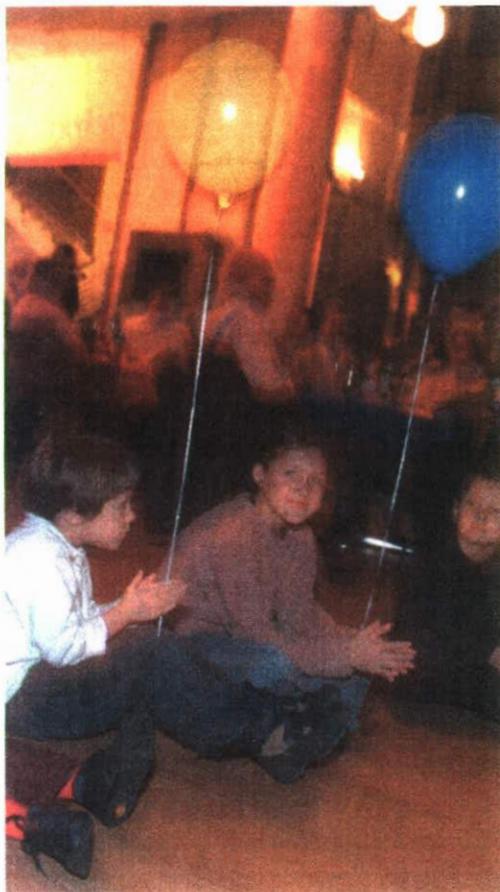
Art. 65 Abs. 1
1) Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten (vorbehaltlich Art. 9 Abs. 3), die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatt erforderlich.



Verfassungsfrieden



selbst gestalten können



Zita Wohlwend, Ruggell: Mir haben die Vorschläge des Fürsten nicht gefallen, sie sind mir zu undemokratisch, weil er ja doch das letzte Wort behält.

Wilfried Marxer:

Für eine demokratische Staatsform sind fünf Voraussetzungen zwingend: Die Volkssouveränität, das Mehrheitsprinzip, der Schutz der Grundrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Herrschaftskontrolle. Und gerade in einer Monarchie, die ein nicht vom Volk gewähltes – und zudem den eigenen Hausgesetzen verpflichtetes – Staatsoberhaupt zum Partner hat, ist diese Herrschaftskontrolle wichtig.



Anna Hilti, Schaan:

Ich finde diese Lösung am besten, weil ich keine «Pseudodemokratie» für Liechtenstein will. Wenn nicht das Volk das absolut letzte Wort hat, dann kann ja wohl niemand allen Ernstes von einer Demokratie reden.

Elisabeth Kaufmann-Büchel:

Ich stehe für friedliche Lösungen ein, versuche zu erkennen wo Kompromisse nötig und möglich sind. Für mich ist der Weg, den die Initiative Verfassungsfrieden aufzeigt, ein Kompromiss, dem ich zustimmen kann.



Dr. med. Rainer Wolfinger:

Wenn schon eine Verfassungsänderung, dann in Richtung mehr Demokratie und Volksrechte. Aus meiner Sicht spricht nichts dagegen, dass mit einer Volksabstimmung jedes fürstliche Veto gekippt werden kann.

Rudolf Hagen:

Der Verfassungsfrieden will eine Stärkung der Volksrechte und stellt eine Weiterentwicklung der heutigen Verfassung dar, ohne dass Abstriche an demokratischen Errungenschaften gemacht werden.